

EINBRUCH

E73

VERWENDUNG EINES FAHNDUNGSUNTERSTÜTZUNGSPAKETES

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, daß zusätzlich zu einer Raubüberfallsanlage alle Kassen mit Fahndungsunterstützungspaketen, die den einschlägigen Richtlinien des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) entsprechen und vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt sind, ausgerüstet sind.

Mindestens einmal jährlich müssen derartige Sicherheitseinrichtungen durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.